

**Ein wichtiger Hinweis von einem Bewohner aus dem Gurnigelquartier. Insbesondere für alle Bewohner und Eigentümer im Bereich des Schüss-Grundwasserstroms**



Wir erheben Einspruch gegen den Bauplan A5-Westast-Umweg, wegen illegaler Verkehrsführung: im Tunnel der Bernstrasse kreuzen sich die Verkehrsströme der A6-Bern-Biel und der Autobahn A5-Solothurn-Neuenburg. Einfahrten im Tunnel und erst recht Kreuzungen im Tunnel verstossen aber gegen die *SIA-NORM 505197/2 kap 8.2.4* (siehe unten)

Dieser Einspruch wird möglicherweise den Bau von **A5-Biel/Bienne-Centre** verhindern, also eine der Forderungen von [www.westastsonicht.ch](http://www.westastsonicht.ch) voll erfüllen.

Unser Einspruch löst jedoch nicht das grosse Problem der Stadt Biel, das wegen des Grundwasserstroms entstehen wird:

Durch den Bau des **A5-Citytunnels**, der unter und neben dem Bahndamm durchführen soll, entsteht unterirdisch eine Staumauer quer zur Schüss. Der Grundwasserstrom wird dadurch gestaut oder zumindest stark verändert.

Dieser Grundwasserstau kann nur verhindert werden, wenn der A5-Umweg-Westast nicht gebaut wird. **Denn:**



Was bewirkt der Grundwasser-Stau im Grundwasser-Strom der Schüss?

Viele Häuser werden Risse bekommen, was die Eigentümer gar nicht freut, und was auch für ihre Mieter Folgen hat.

Ein Grossteil von Biel/Bienne ist im Gebiet des Grundwasser-Stroms gebaut. Nur wer jetzt Einspruch erhebt gegen den A5-Westast-Umweg durch Biel/Bienne-Centre, kann später eine Entschädigung verlangen. Wer keinen Einspruch gemacht hat, wird den Erbauern des A5-Westast-Umwegs beweisen müssen, dass dieser Bau an ihren Risschäden schuld ist.

**ALSO: Einspruch erheben, bis spätestens 23. Mai 2017**

**Tatsache ist nämlich:** Der A5-Westast-Umweg hat bereits Risse in umliegenden Häusern verursacht, nämlich beim Bau der A5-Versuchsanlage im Weidteile-Quartier im Jahr 2009. Die Baugrube hatte ein Volumen von 16x16x16 Meter, also eine Winzigkeit des gesamten Umweg-A5-Westast. Die entstandenen Schäden wurden vom TBA Kanton Bern anstandslos bezahlt, nachdem die betroffenen Anwohner sofort bei Baubeginn interveniert hatten.

**Einspruch tut also Not – und lohnt sich!**  
**WAS NICHT GEBAUT IST, KANN VERHINDERT WERDEN**  
**STOP A5-WESTAST**

Fotos:



Risse in benachbarten Häusern, entstanden während dem Aushub der Versuchs-Anlage für den A5-Westast, 2009





#### *SIA-NORM 505197/2*

*Die massgebende technische Norm für die Projektierung von Strassentunnel ist die SIA 197/2 (SN 505197/2).*

*Für Ihre Frage (Einfahrt im Tunnel) massgeblich ist das Kapitel 8.2.4*

*8.2.4.1 Einmündungen und Gabelungen werden als Verzweigung bezeichnet.*

*8.2.4.2 Verzweigungen innerhalb eines Tunnels sollen wenn möglich vermieden werden.*

*8.2.4.3 Die Einmündung in einen Tunnel ist so zu gestalten, dass eine Fahrstreifenaddition entsteht.*

*8.2.4.4 Bei einer Gabelung innerhalb eines Tunnels ist ein ausreichend langer Verzögerungstreifen vorzusehen.*

*Die Oberaufsicht über die Einhaltung der relevanten Sicherheitsbestimmungen für Strassentunnels in der Schweiz liegt beim Bundesamt für Strassen (ASTRA). Die Fachleute des ASTRA haben den A5 Westast als mit den aktuellen Sicherheitsvorschriften konform beurteilt.*